Zeitschrift: ASMZ : Sicherheit Schweiz : Allgemeine schweizerische

Militärzeitschrift

Herausgeber: Schweizerische Offiziersgesellschaft

Band: 181 (2015)

Heft: 6

Artikel: Angespannte Lage der Schweizer Sicherheitsindustrie

Autor: Müller, Peter

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-513533

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 13.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Angespannte Lage der Schweizer Sicherheitsindustrie

Gestützt auf Einzelbewilligungen des SECO konnten Schweizer Unternehmen im vergangenen Jahr Kriegsmaterial im Wert von knapp 564 Mio. CHF exportieren. Rund 70 Prozent dieser Ausfuhren erfolgten nach Europa und Nordamerika. Die politische Wertung dieser Zahlen fällt wie üblich kontrovers aus. Die grösseren wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Zusammenhänge werden dabei meistens ausgeklammert.

Peter Müller, Redaktor ASMZ

Der Wert des 2014 exportierten Kriegsmaterials konnte zwar gegenüber dem Vorjahr um beachtliche 22 Prozent gesteigert werden. Hauptgrund war ein Grossauftrag aus Indonesien für die Lieferung von Fliegerabwehrsystemen mit dazugehöriger Munition. Ohne diesen einzelnen Ausfuhrerfolg wäre das Exportvolumen weiter geschrumpft. Gesamtwirtschaftlich ist dieser Ausfuhrwert marginal: Er entspricht nur 0,26 Prozent des Gesamtexportvolumens der Schweiz im vergangenen Jahr. Die Zukunftsaussichten scheinen ebenfalls wenig erfolgversprechend: 2014 bewilligte das SECO Ausfuhrgesuche für Kriegsmaterial im Umfang von 568 Mio. CHF; gegenüber dem Vorjahr entspricht dies einem wertmässigen Rückgang um satte 36 Prozent. Der starke Schweizer Franken nach der Aufhebung des Euro-Mindestkurses schlägt in diesen Zahlen noch nicht durch.

Langfristige Betrachtungsweise

Diese gegenläufigen Entwicklungen machen zweierlei deutlich: Einerseits ist nicht primär das Ergebnis eines einzelnen Jahres wichtig, sondern die mehrjährige, längerfristige Betrachtungsweise. Andernfalls können einzelne Exporterfolge das Bild erheblich verzerren. Über die letzten 20 Jahre gesehen, ist nur eine verhaltene nominelle Entwicklung feststellbar. In realen Werten gemessen (also unter Berücksichtigung der Teuerung) müsste eher von einer Stagnation auf tiefem Niveau gesprochen werden. Blättert man gar 30 Jahre zurück, so ist der Rückgang offensichtlich. Bringt man die Kriegsmaterialexporte in Verbindung zum Gesamtexportvolumen der Schweiz, so ist über 20 Jahre die

Kriegsmaterialgesetz Art. 1 Zweck

Das Gesetz bezweckt, durch die Kontrolle der Herstellung und des Transfers von Kriegsmaterial und der entsprechenden Technologie die internationalen Verpflichtungen der Schweiz zu erfüllen sowie ihre aussenpolitischen Grundsätze zu wahren; dabei soll in der Schweiz eine an die Bedürfnisse ihrer Landesverteidigung angepasste industrielle Kapazität aufrechterhalten werden können.

Stagnation deutlich und über 30 Jahre der Rückgang gar dramatisch.

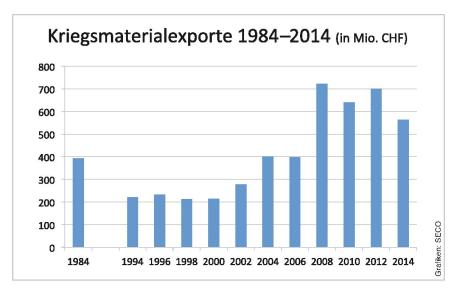
Kein echter Gradmesser sind die erteilten Bewilligungen des SECO für Ausfuhrgesuche: Diese führen teilweise erst im folgenden Jahr zur realen Ausfuhr der bewilligten Güter. Häufig wird die erteilte Bewilligung – wie das SECO selber schreibt – auch gar nicht genutzt, weil die Finanzierung des Geschäfts nicht zustande kommt oder der Kunde die Bestellung aufschiebt, allenfalls gar annulliert. Wirklicher Grad-

messer sind folglich die effektiven Exporte über mehrere Jahre.

Wohin gehen die Kriegsmaterialexporte?

Klassische Empfängerländer schweizerischer Kriegsmaterialexporte sind jene in Westeuropa sowie in Nordamerika: Dorthin fliessen im Mittel zwischen zwei Drittel und drei Viertel aller Kriegsmaterialausfuhren. Insgesamt exportiert die Schweizer Sicherheitsindustrie in rund 70 verschiedene Länder. Die Ausfuhren in sogenannte Konfliktländer machen nur einen Bruchteil aller Kriegsmaterialexporte aus; sie übersteigen im Einzelfall pro Jahr und pro Land selten die Millionengrenze.

Damit weist die Schweiz beispielsweise einen grossen Unterschied zu Deutschland auf: Dort gehen gegenwärtig gemäss aktuellem Rüstungsexportbericht nicht weniger als 62 Prozent aller Rüstungsexporte an Länder ausserhalb der EU sowie der NATO. Und ihr Anteil an den Gesamtausfuhren Deutschlands beläuft sich auf rund 1 Prozent.



Gleich lange Wettbewerbsspiesse

Die Schweizer Sicherheitsindustrie kämpft seit längerer Zeit mit einem sinkenden Auftragsvolumen der Schweizer Armee. Der heimische Markt genügt nicht zum Überleben. Umgekehrt sollte sie gemäss Rüstungspolitik des Bundesrates sowie Eignerstrategie RUAG in der Lage sein, zumindest sicherheitsrelevante, wich-

Anteil Kriegsmaterialexporte am
Gesamtexportvolumen 1984–2014 (in %)

0.7
0.6
0.5
0.4
0.3
0.2
0.1
1984
1994 1996 1998 2000 2002 2004 2006 2008 2010 2012 2014

tige technische Systeme der Schweizer Armee instandzuhalten. Unsere Sicherheitsindustrie ist damit zur Gewährleistung des nötigen Auftragsvolumens und zur Aufrechterhaltung des Know-hows auf Exportmöglichkeiten angewiesen.

Erfreulicherweise steht bereits im Zweckartikel des Kriegsmaterialgesetzes (Art. 1), in der Schweiz solle «eine an die Bedürfnisse ihrer Landesverteidigung angepasste industrielle Kapazität aufrechterhalten werden können»! Nur: Die weiteren Ausführungsbestimmungen sowohl auf Gesetzes- wie insbesondere auf Verordnungsebene kommen diesem klaren Auftrag in keiner Weise nach: Es geht praktisch nur noch um Regulierungen, wie im aussenund entwicklungspolitischen Interesse der Schweiz die Rüstungs- und Kriegsmaterialexporte eingeschränkt sowie minutiös kontrolliert werden sollen.

Immerhin: Der Bundesrat hat der Forderung der Sicherheitspolitischen Kommission des Ständerats letzten Herbst teilweise entsprochen, dass die Schweizer Sicherheitsindustrie im Vergleich zum europäischen Umfeld über etwa gleich lange Export-Wettbewerbsspiesse verfügen sollte. So sind wieder vermehrt länder- und materialspezifische Einzelprüfungen von Exportgesuchen vorgesehen anstelle von eher pauschalen Ablehnungsgründen. Der Bundesrat hat Art. 5 Abs. 2 und 4 der

Kriegsmaterialverordnung allerdings weniger stark liberalisiert, als vom Parlament gewünscht.

Sicherheitsinteressen der Käuferländer

Die Kriegsmaterialverordnung unterscheidet ganz unterschiedliche Kategorien von Kriegsmaterial. Etliche dieser Güter sind im Sensorikbereich anzusiedeln, an-

> dere sind nur defensiv nutzbar und sehr viele von ihnen sind beispielsweise nicht oder kaum geeignet für Menschenrechtsverletzungen. Diese Differenzierungen werden in den – meist ideologisch geführten – politischen Diskussionen selten vorgenommen.

Ebenso wird kaum darüber debattiert, zu welchen Zwecken das sogenannte Kriegsmaterial erworben wird.

Abnehmer sind neben den ausländischen Armeen nämlich häufig auch Polizeiformationen, private Sicherheitskräfte oder internationale Friedenstruppen. Und angesichts der weltweit sprunghaft steigenden Anzahl von Terrororganisationen oder von aggressiv tätigen totalitären Regimes entspricht es wohl legitimen Sicherheitsinteressen der Käuferländer, sich gegen solche Gefahren und Auswüchse wehren zu können. Auch diese Diskussion wird beim Reizthema Rüstungsmaterialexporte gerne ausgeklammert.

Worüber debattieren wir?

Politische Debatten rund um Kriegsmaterialexporte dürfen durchaus engagiert geführt werden. Aber sie sollten nicht einseitig verlaufen. Es fehlt häufig – bewusst oder unbewusst – die Sicht fürs Ganze:

- Kriegsmaterialexporte nehmen nur einen Bruchteil der Gesamtausfuhren der Schweiz ein;
- Die Exporte in sogenannte Krisenländer sind wertmässig meist vernachlässigbar;
- Auch das Kriegsmaterialgesetz streicht die Bedeutung der einheimischen Sicherheitsindustrie hervor;
- Ohne Exportmöglichkeiten wird die Produktion für den nationalen Markt zu teuer oder eingestellt;

Kriegsmaterialverordnung Art. 5 Abs. 2

(seit 1. November 2014)

Auslandgeschäfte und Abschlüsse von Verträgen nach Artikel 20 KMG werden nicht bewilligt, wenn:

- a) das Bestimmungsland in einen internen oder internationalen bewaffneten Konflikt verwickelt ist (unverändert);
- b) das Bestimmungsland Menschenrechte systematisch und schwerwiegend verletzt (unverändert);
- c) das Bestimmungsland auf der jeweils geltenden OECD-DAC-Liste der Empfängerländer öffentlicher Entwicklungshilfe unter den am wenigsten entwickelten Ländern aufgeführt ist (ersatzlos gestrichen);
- d) im Bestimmungsland ein hohes Risiko besteht, dass das auszuführende Kriegsmaterial gegen die Zivilbevölkerung eingesetzt wird (unverändert); oder
- e) im Bestimmungsland ein hohes Risiko besteht, dass das auszuführende Kriegsmaterial an einen unerwünschten Endempfänger weitergegeben wird (unverändert).

Kriegsmaterialverordnung Art. 5 Abs. 4

(seit 1. November 2014)

Abweichend von Absatz 2 Buchstabe b kann eine Bewilligung erteilt werden, wenn ein geringes Risiko besteht, dass das auszuführende Kriegsmaterial zur Begehung von schwerwiegenden Menschenrechtsverletzungen eingesetzt wird (neu).

- Viele exportierte Kriegsgüter eignen sich nicht für Menschenrechtsverletzungen;
- Die Käuferländer haben häufig eigene, legitime Sicherheitsbedürfnisse.

Aussen-, Menschenrechts- und Entwicklungspolitik sollten deshalb nicht praktisch exklusiv über die Rüstungsexportpolitik bestimmen dürfen. Wer vertritt die Stimme der Empfängerländer? Und wer unterstützt das SECO in seinen Bemühungen um eine ausgewogene Wirtschafts- und Sicherheitspolitik? Eine wichtige Stimme müsste künftig aus dem VBS kommen, wenn der Bericht zur «Sicherheitsrelevanten Technologie- und Industriebasis der Schweiz (STIB)» endlich vorliegt. Aber daran bastelt das VBS mittlerweile seit 2009. Differenzierungen im Interesse unserer Sicherheitsindustrie tun not!